

Sagebiel's Etablissement

Drehbahn 15/23. Befante Grundfläche 4750 qm. 5 grosse und 3 kleine Säle, die zusammen für 10 000 Personen Platz bieten.

Stadt-Theater

In der Dammtorstrasse wurde nach einem von dem Architecten M. Haller ausgeführten Umbau, sowie nach Renovirung der Inneren Räume am 16. September 1874 eröffnet, die zweite Renovirung erfolgte im Sommer 1891. Das Gebäude hat eine Tiefe von 196 Fuss, und ist 135 Fuss breit; der Zuschauerraum, in Kreisform gebildet, hat im Durchmesser 72 Fuss und die Höhe desselben beträgt, von der Mitte aus gerechnet, 60 Fuss. Drei Logenreihen erheben sich übereinander und die Gallerie ist mit einer flachen, auf 16 Säulen ruhenden Kuppel geschlossen. Der Zuschauerraum fast ca. 2000 Personen. Das Haus wird mittelst Wasserheizung erwärmt und electric beleuchtet. Zur Sicherheit des Publikums im Falle von Feuerschwehr sind im Laufe der Jahre die verschiedensten und umfassendsten Vorsichtsregeln getroffen worden. Unter Anderem ist auch für ungehinderten Rauch- und Flammen-Abzug vorgesorgt, und sind eiserne Thüren zur vollständigen Trennung des Zuschauerraums vom Bühnenhause angebracht worden.

„Velodrom Rotherbaum“

auf einem Terrain von nahezu 30 000 qm belegen, enthält eine 13 000 qm grosse Winterhalle. Die Rad-Rennbahn ist 3334 m lang.

Sonstige Gemeinnützige Auskünfte.

Das Meldeamt. (Dammtorstrasse 10).

Das Meldeamt bildet die Abtheilung IX der Polizeibehörde. Zum Geschäftskreis desselben gehört:

- 1. Das Einwohnermeldewesen.
2. Die Fremdenpolizei.
3. Die Passpolizei.
4. Die Gesteldepolizei.

Als Abtheilungsvorstand fungirt ein Polizeinspector. Zu den einzelnen Geschäftszweigen ist Folgendes zu bemerken:

1. Einwohnermeldewesen.

(Gesetz vom 6. Mai 1891).

Wer ist meldepflichtig?

Die Meldepflicht besteht für alle selbstständig wohnenden Personen. Dazu gehören auch die Söhne und Töchter der Einwohner, wenn sie sich bereits einem Berufe gewidmet haben, z. B. in die Lehre getreten sind, oder als Commis, Gehülfe, Verkäuferin, Arbeiterin u. s. w. Beschäftigung gefunden haben, auch wenn sie bei den Eltern wohnen. Ferner: Einlogirter, sowie Gehülfe, Dienstboten und Lehrlinge, wenn sie die Wohnung des Arbeitgebers oder Lehrherrn theilen, andernfalls sind sie dort meldepflichtig, wo sie ihre Schlafstätte haben. Jedoch sind Dienstboten von der Dienstherrschaft stets besonders anzumelden, womit gleichzeitig die Anmeldung zur Kranken- und Invalidenversicherung beschafft ist.

Von der Meldepflicht befreit sind

die den fremden Gesandtschaften beigegebenen Personen. Die dem stehenden Heere angehörenden Personen, so lange sie sich im activen Dienst befinden, unverheiratet sind und keinen eigenen Hausstand haben, angemusterte Seeleute, so lange sie keine eigene Wohnung haben, sowie die Besatzung der oberelbischen Schiffe und sonstigen dem Musterzwange nicht unterworfenen Fahrzeuge, wenn sie nicht in Hamburg ihre Heimathafen haben. Alle Personen, welche sich beschungsweise nicht länger als 6 Monate in Hamburg aufhalten. Diese sind nur von dem Logisgeber zu melden.

Wer haftet für die Meldepflicht?

Für die Erfüllung der Meldepflicht haftet zunächst der Meldepflichtige selbst. Sodann alle Personen, welche als Vermieter von Wohnungen, Logisgeber, Lehrmeister, Dienstherrschaf oder in anderer Weise Meldepflichtige bei sich aufnehmen. Also auch die Eltern haften dafür, dass Kinder, welche einen Beruf ergreifen und bei den Eltern wohnen oder in das elterliche Haus zurückkehren, rechtzeitig angemeldet werden.

Welche Legitimationspapiere sind erforderlich?

Als Legitimationspapiere gelten nur amtliche Documente, welche einen Zweifel über die Richtigkeit und Vollständigkeit der Personalien nicht zulassen, z. B. bei ledigen Personen: Geburtschein, verheiratheten „Militärausweis, Heirathsurkunde

Für die mit den Eltern zuziehenden Kinder ist ein Legitimationspapier nicht erforderlich; Kinder ohne Begleitung der Eltern müssen Geburtschein haben. Ist die Staatsangehörigkeit zweifelhaft: Staatsangehörigkeitsausweis, Hamburger Bürger- Bürgerbrief.

Aus einem deutschen Orte Zurückkehrende: Abgangstafel, Ausländer: Visirten Pass oder Konsulatschein. Besuchsfrunde brauchen kein Legitimationspapier vorzuzeigen.

Wie ist die Meldung zu beschaffen?

Zu jeder Meldung gehört die Ausfüllung eines Formulars. Die Formulare werden in allen polizeilichen Meldestellen unentgeltlich verabreicht. Die Meldung muss in derjenigen Meldestelle erfolgen, wo die Wohnung liegt. Nur Abmeldungen beim Fortzuge von Hamburg können ausser in der Meldestelle des Wohnortes auch im Einwohnermeldebureau beschafft werden. Wenn das Formular vorschriftsmässig ausgefüllt ist und die Legitimationspapiere vorliegen, ist in der Regel ein persönliches Erscheinen des Meldepflichtigen nicht erforderlich.

Wann muss die Meldung erfolgen?

Der Meldepflichtige muss sich binnen einer Woche anmelden. Der Vermieter, Logisgeber oder derjenige, welcher eine zum Besuch zugereiste Person beherbergt, hat binnen 2 Wochen dafür zu sorgen, dass die Meldung beschafft wird. Wenn der Besuch über 6 Monate hier bleibt, so muss der Besucher die Anmeldung ebenso beschaffen, wie beim Zuzuge zum dauernden Aufenthalt, also unter Einreichung von Legitimationspapieren.

Meldestellen:

Innere Stadt: Einwohnermeldebureau, Dammtorstr. 10. Geöffnet für An- und Ummeldungen werktätlich von 9-3 Uhr; für Abmeldungen werktätlich von 9-8 Uhr und an Sonn- und Festtagen von 10-7 Uhr.

St. Pauli: Bezirksbureau, Eimsbüttelstr. 20. Geöffnet wie das Einwohnermeldebureau. Nebenstelle: Friedrichstrasse 49. Geöffnet von 8-1 Uhr und von 3-6 Uhr.

Eimsbüttel: Bezirksbureau, Margarethenstr. 1. Geöffnet wie das Einwohnermeldebureau.

Nebenstelle: Grindelallee 180 } Geöffnet von 9-1 und 3-6 Uhr.
Eichenstrasse 25 }
Schwenckstrasse 4 }

Harvestehude: Bezirksbureau, Oberstrasse 126. Geöffnet wie das Einwohnermeldebureau.

Nebenstelle: Grindelallee 180 } Geöffnet von 8-1 u. 3-6 Uhr.
Hudtwalckerstrasse 50 }
Hoheluftchaussee 47 }

Barmbeck: Bezirksbureau, Oberaltenallee 6. Geöffnet wie das Einwohnermeldebureau.

Borgfelde: Bezirksbureau, Burgstrasse 59. Geöffnet wie das Einwohnermeldebureau.

Billwerder: Bezirksbureau, Wandsbekerchaussee 19, geöffnet wie das Einwohnermeldebureau.

Billwärder Ausschlag: Bezirksbureau, Billhorner Brückenstrasse 88. Geöffnet wie das Einwohnermeldebureau. Nebenstelle: Hammerbrookstrasse 118. Geöffnet von 8-1 und 3-6 Uhr.

St. Georg: Bezirksbureau, Lindenstrasse 2/4. Geöffnet wie das Einwohnermeldebureau.

Umgang in eine andere Wohnung.

Beim Umzug in eine andere Wohnung auf Hamburger Gebiet ist ein Formular auszufüllen und dem Anmeldeschein bei der Meldestelle des neuen Wohnortes vorzulegen. Die Meldung muss binnen einer Woche erfolgt sein. Persönliches Erscheinen ist nicht erforderlich.

Abmeldung beim Fortzuge von hier.

Beim Fortzuge von Hamburg muss die Abmeldung vor dem Fortzuge stattfinden. Der Anmeldeschein ist mit einzuliefernden unter Angabe des neuen Aufenthaltsortes. Die Abmeldung kann auch schriftlich beschafft werden; das Abzugstafel wird sodann unfrei übersandt.

Wohnungsauskunft.

Gegen Zahlung einer Gebühr von 25 Pfennigen wird im Einwohnermeldebureau und in den Bezirksbureaus (s. oben: Meldestellen) Auskunft über den Aufenthalt von Personen erteilt und zwar sowohl an Sonn- und Festtagen wie in der Woche. Die Bureaus sind für diesen Zweck geöffnet werktätlich von 9-8 Uhr, Sonn- und Festtagen von 10-7 Uhr. Die Bezirksbureaus können nur Auskunft über die in ihrem Bezirk wohnenden Personen geben. In den Nebenstellen wird keine Wohnungsauskunft erteilt. Die Auskunftgebühr ist auch dann zu zahlen, wenn die gesuchte Person in den Registern nicht anzufinden ist.

2. Fremdencontrole.

Die Fremdenpolizei übt die Controle über die nach Hamburg zum dauernden Aufenthalt zuziehenden Fremden aus.

Gasthofsfremde.

Die in den Hotels, Herbergen und bei den Schlafplätzen übernachtenden Personen sind in ein Fremdenbuch einzutragen und mittelst einer Liste täglich bis 10 Uhr morgens der Fremdenpolizei (Meldeamt) zu melden. Anzuführen sind alle Personen, welche bis 8 Uhr morgens desjenigen Tages, an welchem die Listen eingeleitet werden, in dem Gasthause ein Unterkommen gefunden haben. Zu den Gastwirten zählen auch die Inhaber der Hotels garnis. Zu den Meldungen sind nur die vorgeschriebenen Formulare zu benutzen, die einzeln oder als durchlochte Hefte zu verwenden sind. In derselben Weise sind die abgeirten Fremden zu melden. Personen, welche länger als 4 Wochen in den Gasthäusern wohnen, unterliegen der Meldepflicht wie Einwohner. Wer eine im Gasthause wohnende Person vorher bereits als Einwohner gemeldet, so ist der Anmeldeschein bei der Anmeldung für den Aufenthalt im Hotel mit einzureichen.

Auswanderer.

Auswanderungsunternehmer haben ein Verzeichniss der von ihnen beförderten Auswanderer am Tage nach Abgang des Schiffes durch die Auswandererbüro der Fremdenpolizei einzureichen. Für jeden beförderten Auswanderer über ein Jahr alt, haben sie eine Abgabe von 60 Pfennigen zu entrichten.

Auswandererwirth.

Die Auswandererwirth haben alle bei ihnen sich aufhaltenden Auswanderer in ein Fremdenbuch einzutragen und täglich einen Auszug bis 9 Uhr morgens der Fremdenpolizei einzuliefern. Ebenso ist die Abreise zu melden. Auswanderer, welche länger als 14 Tage im Logiorhause bleiben, sind wie Einwohner der Meldepflicht unterworfen.

3. Passpolizei.

Reisepass. Wem wird ein solcher erteilt?

Ein Reisepass wird jedem Hamburger Staatsangehörigen erteilt, wenn er hier seinen Wohnsitz hat oder nicht länger als 6 Monate von Hamburg fort ist; ferner allen Hamburger Staatsangehörigen im Auslande. Hier wohnhafte deutsche Reichsangehörige (Nicht-Hamburger) erhalten einen Reisepass, wenn sie unmittelbar vor dem Antrage auf Passertheilung mindestens 6 Monate in Hamburg wohnhaft waren. Heimathlosen Personen wird nur ausnahmsweise ein Pass erteilt. Reichsangehörige, welche in einem anderen Bundesstaate oder im Auslande sich aufhalten, können in Hamburg nur dann einen Pass erhalten, wenn die Eltern hier wohnen und der Betreffende bis zur Abreise von Hamburg bei den Eltern wohnt oder die Familie (Ehefrau) ihren Wohnsitz hier beibehalten hat. Für Ausländer wird ein deutscher Reisepass nicht ausgereicht; diese haben sich an das Consulat ihrer Nation zu wenden.

Legitimation.

Wer einen Pass zu haben wünscht, hat sich über seine Person in genügender Weise auszuweisen. Für hier wohnhafte Personen genügt in der Regel der polizeiliche Anmeldeschein. Ehefrauen und Kinder können in den Pässen mit aufgeführt werden. In diesem Falle ist die Heirathsurkunde und der Geburtschein mit vorzulegen, wenn solche Documente bei der Anmeldung nicht vorgezeigt wurden. Militärflichtige Personen im Alter von 20. bis 39. Lebensjahre legitimieren sich durch den Militärausweis, Offiziere durch das Offizierpatent.

Visierung.

Deutsche Reisepässe können durch Visierung auch auf einen anderen, als den ursprünglich eingetragenen Reiseort ausgedehnt werden. Eine Visierung nach Ablauf der Gültigkeitsdauer des Pases findet nicht statt.

Passzwang.

Zur Reise in das Ausland ist die Mitnahme eines Reisepases stets zu empfehlen, besonders aber nach Bulgarien, Serbien, Bosnien, Herzegowina,